

# RS Vwgh 2008/4/22 2005/18/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2008

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z1;

FrG 1997 §38 Abs1 Z3;

StbG 1985 §10 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/18/0462 E 31. März 2004 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Fremdenbehörde ist nicht verpflichtet, die Gesamtheit der Umstände iSd § 38 Abs. 1 Z. 3 FrG 1997, die noch geeignet erscheinen, eine relevante Vergrößerung der von dem Fremden ausgehenden Gefährdung der maßgeblichen öffentlichen Interessen herbeizuführen, als für die Verhängung des Aufenthaltsverbotes maßgeblich anzusehen, wenn schon in der jüngeren Vergangenheit liegende Umstände allein ausreichen, die Verhängung des Aufenthaltsverbotes zu rechtfertigen (Hinweis E 20.2.2001, 2000/18/0003).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005180068.X01

## Im RIS seit

10.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)